

8/SN-112/ME von 3

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**PRÄSIDIALABTEILUNG 1**  
**GZ. 05 0301/12-Pr.1/95**

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 512 7869  
 Sachbearbeiter:  
 Telefon: 51 433/1102

Betr.: Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes;  
 Stellungnahme des BMF

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	88-GE/19
Datum:	7. MRZ. 1995
Verteilt	7.3.95

*Urgent*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeindruckt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Schreiben vom 13. Dezember 1994, GZ. 7.720/207-I/2/1994, versendeten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

2. März 1995  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*R. Binder*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**PRÄSIDIALABTEILUNG 1**  
**GZ. 05 0301/12-Pr.1/95**

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 512 7869  
Sachbearbeiter:  
Telefon: 51 433/1102

Betr.: **Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes;**  
**Stellungnahme des BMF**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
  
Museumstraße 7  
1070 W I E N

Zum Schreiben vom 13. Dezember 1994, GZ. 7.720/207-I/2/1994, beeckt sich das  
Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Nach den Erläuterungen (siehe Seite 17) werden "die Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes höchstens eine geringfügige Mehrbelastung der Gerichte bewirken, die kaum eine Erhöhung des Personalaufwandes im Bereich der Justiz zur Folge haben wird. Inwieweit der Bund in seiner wirtschaftlichen Gestion, etwa in seiner Funktion einerseits als Unternehmer einer umweltgefährdenden Tätigkeit und andererseits als "Umweltgeschädigter" betroffen sein könnte, ist vorweg einer auch nur einigermaßen verlässlichen Einschätzung nicht zugänglich".

Im Hinblick auf diese Aussage müssen entsprechende Bedenken gegen solche unabschätzbare bzw. unabsehbare finanzielle (indirekte) Konsequenzen angemeldet werden. Dies umso mehr, als nach den Erläuterungen zu § 1 auch die Tätigkeiten von Behörden von der in Rede stehenden Umwelthaftung umfaßt werden. Da der für eine umweltgefährdende Tätigkeit Verantwortliche gemäß § 12 verpflichtet ist, eine entsprechende Versicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 25 Mio. S einzugehen, ist jedenfalls bei allen solchen gemäß § 12 in Betracht kommenden Bereichen des Bundes

- 2 -

mit der Leistung entsprechender Versicherungsprämien zu rechnen. Soweit es sich um Verantwortliche handelt, die nicht dem Kreis der gemäß § 12 zur Deckungsvorsorge Verpflichteten angehören (das wären vor allem Behörden, die eine umweltgefährliche Tätigkeit ausüben, auf die der Regelungsinhalt der Gewerbeordnung nicht Anwendung findet), ist offenbar der Schadenersatz vom Träger der Behörde zu leisten.

Solange nicht einmal annähernd abschätzbar ist, welche finanziellen Konsequenzen direkt und indirekt für den Bund aus dem Umwelthaftungsgesetz resultieren könnten, kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Das Bundesministerium für Justiz wird gebeten, die möglichen finanziellen Auswirkungen näher zu prüfen. Um das Risiko unabsehbarer Schadenersatzforderungen eingrenzen zu können, schiene es angebracht, strikte Leistungsbegrenzungen vorzusehen. Solange keine Erfahrungswerte über mögliche finanzielle Folgen und offenbar nicht einmal Schätzungen - etwa auf Basis von worst-case-Szenarien - vorliegen, sollte jedenfalls vom Gesetzesvorhaben Abstand genommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2. März 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

